

Amtsgericht Gemünden a. Main

Az.: 14 C 212/09



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Gasversorgung Unterfranken GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Dipl.Ing. Friedhelm Wallbaum, Nürnberger Str. 125, 97076 Würzburg
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Patt Rechtsanwälte, Weststr. 21, 09112 Chemnitz, Gz.: 25344-08

gegen

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Ahrens Cornelia, Erlenstegenstraße 113, 90491 Nürnberg, Gz.: 09.200059

wegen **Forderung**

erlässt das **Amtsgericht Gemünden a. Main** durch Richterin am **Amtsgericht Schneider** am 18.03.2010 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2010 folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 526,51 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht ist sachlich zuständig. § 87 GWB ist nicht einschlägig. § 102 EnWG ist nicht einschlägig, da die Fragen des Energiewirtschaftsrechts nur mittelbar eine Rolle spielen (vgl. LG Augsburg, 2HK O 1154/08).

II.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die Klägerin kann vorliegend ihre Preisänderung nicht auf § 4 AVBGasV stützen. Dieser findet keine direkte Anwendung, da der Beklagte kein Tarifikunde ist. Die entsprechende Regelung wurde auch nicht vertraglich zwischen den Parteien vereinbart, da die Vorschrift nicht wirksam als allgemeine Geschäftsbedingung in das Sondervertragsverhältnis einbezogen wurde. Ein Preisanpassungsrecht ergibt sich auch nicht aus ergänzender Vertragsauslegung.

1.

Der Beklagte ist Sondervertragskunde.

Zunächst war die Entscheidung zu treffen, ob es sich bei dem Beklagten um einen Tarifikunden (Tarifikundenvertrag/Grundversorgungsvertrag) oder um einen Sondervertragskunden (Sonderkundenvertrag) handelt. Nur für Tarifikunden gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifikunden von Gesetzes wegen. Dann wäre die Klägerin unmittelbar gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AVBGasV zur Preisänderung befugt gewesen. Tarifikunden sind die Kunden, mit denen man zur Grundversorgung einen Vertrag abschließen muss.

Der Beklagte beantragte [REDACTED] die Herstellung eines Hausanschlusses für das Anwesen [REDACTED]. Dies bestätigt die Anlage B3. Der Beklagte wurde also bereits nicht durch den Beginn eines Strombezugs Kunde. Er erhielt sodann die Vertragsbestätigung mit Datum vom 07.11.2000. Darin steht, dass Grundlage des Vertrags die Allgemeinen Tarifpreise und Preisrichtlinien für Sondervertragskunden sowie die AVBGasV geworden seien. Als Tarif wurde der Tarif "Sonderpreis 1" benannt. Aus den Preisrichtlinien für Sondervertragskunden, die als Anlage B5 vorgelegt wurden, folgt, dass dies ein Tarif für Sondervertragskunden ist. Mitgesandt wurden auch die Allgemeinen Bestimmungen zu den Preisrichtlinien für Sondervertrags-

kunden. Wie aus der Anlage B9 hervorgeht, einigte man sich im Jahr 2007 schließlich auf eine Vertragsanpassung. Diese ist überschrieben mit "Vertragsanpassung für die Versorgung mit Erdgas zu den Preisrichtlinien für Sondervertragskunden". Zudem war - wie sich aus den Preisrichtlinien unter Anlage B5 ergibt - der Tarif abhängig von einem Mindestbezug, auch dies spricht für die Einstufung als Sondervertragskunde.

Welche Art von Vertrag vorliegt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Welchen Inhalt ein Vertragsverhältnis hat, beurteilt sich danach, wie ein verständiger Empfänger die jeweilige Erklärung der anderen Seite mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstehen durfte und musste. Aus Sicht des Gerichts kann ein verständiger Empfänger die benannten Umstände nur so verstehen, dass er Sondervertragskunde geworden ist.

Der Klagepartei ist zuzugeben, dass bei der Beurteilung von Erklärungsinhalten natürlich nicht alleine auf Begrifflichkeiten abgestellt werden darf. Unbestritten war der Tarif des Beklagten ein allgemein veröffentlichter Tarif. Wenn es jedoch darum geht, einen Tarifkunden von einem Sondervertragskunden abzugrenzen und einem Kunden gegenüber gerade die Begrifflichkeit Sondervertragskunde und Sonderpreis 1 für Sondervertragskunden verwendet wurde, kann dieser - bei verständiger Betrachtung - nur davon ausgehen, dass er genau dies ist, ein Sondervertragskunde.

2.

Die AVBGasV wurde nicht Vertragsbestandteil.

Im Rahmen eines Sondervertrages muss ein Preisanpassungsrecht jeweils vereinbart werden. Vorliegend war zu entscheiden, ob die AVBGasV als allgemeine Geschäftsbedingung in den Vertrag einbezogen wurde. Dies war nach den allgemeinen Regeln des BGB zu entscheiden. § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB setzt dabei voraus, dass die eine Seite, die die allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt, dem anderen Vertragsteil die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.

Die Klagepartei behauptete, dass mit der Vertragsbestätigung (Anlage B4) ein Exemplar der AVB-GasV mitgesandt worden sei. Dies hat der Beklagte bestritten. Beweispflichtig für den Zugang war die Klagepartei.

Aus dem Text der Anlage B4 folgt gerade nicht, dass der Text der AVBGasV mitgeschickt wurde. Zum einen bezieht sich das "beigefügten" in Absatz 2 der Vertragsbestätigung nur auf die Allgemeinen Tarifpreise und Preisrichtlinien für Sondervertragskunden ("Grundlage sind die beigefügten ... sowie die ..."). Diese Argumentation der Beklagtenseite ist entgegen der Ansicht der Klagepartei nicht ergebnisorientiert, sondern folgt aus dem Wortlaut des Schreibens selbst. Das Wort "beigefügt" bezieht sich nicht auf die AVBGasV.

Das Gericht hat zwei Zeugen gehört, die Mitarbeiterin der Klägerin [REDACTED] sowie die Ehefrau des Beklagten. Nach Durchführung der Beweisaufnahme kann sich das Gericht nicht sicher davon überzeugen, dass die AVBGasV gerade der Vertragsbestätigung vom 07.11.2000 beigefügt waren. Die Zeugin [REDACTED] hat geschildert, dass in ihren Unterlagen die AVBGasV nicht vorhanden sind, weshalb sie nicht mitgeschickt worden sein kann. Ob dieser Schluss so gezogen werden kann, ist in der Tat fraglich, insoweit ist der Klagepartei durchaus zuzustimmen, jedoch ist die Klagepartei beweispflichtig. Die Zeugin [REDACTED] konnte letztlich nur die allgemeinen Abläufe bei der Versendung von Vertragsbestätigungen schildern. Sie selbst war mit der Versendung des Schreibens vom 07.11.2000 nicht persönlich befasst. Gerade in einem Massengeschäft können

Anlagen vergessen werden. Die Aussage der Zeugin [REDACTED] reicht dem Gericht nicht aus, um sich von dem Zugang zu überzeugen.

Unerheblich ist, ob/dass der Beklagte später Kenntnis von den AVB GasV erlangt hat. Eine nachträglich Kenntnis genügt den Anforderungen des § 305 BGB nicht.

3.

Ein Anspruch folgt auch nicht aus dem Gesichtspunkt der ergänzenden Vertragsauslegung.

Es ist richtig, dass zu den gemäß § 306 BGB bei Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften auch die Bestimmungen der §§ 157, 133 BGB zählen. Eine ergänzende Vertragsauslegung setzt dabei voraus, dass die mit dem Wegfall einer unwirksamen Klausel entstehende Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht gefüllt werden kann und dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge einseitig zugunsten des Kunden verschiebt.

Eine ergänzende Vertragsauslegung setzt voraus, dass der Vertrag eine planwidrige Regelungslücke enthält. Die Klagepartei verweist auf Gerichtsentscheidungen, die die Möglichkeit der ergänzenden Vertragsauslegung im Gasversorgungsvertrag anerkannt haben, da dieser Vertrag wegen seines Charakters als Dauerschuldverhältnis Änderungen unterliegt und eine Reaktion möglich sein müsse. Preisanpassungsklauseln seien ein angemessenes Instrument zur Wahrung des Gleichgewichts von Preis und Leistung. Jeweils Kündigungen auszusprechen, sei nicht interessengerecht.

In seiner Entscheidung vom 28.10.2009 hat der BGH ausgeführt, dass eine ergänzende Vertragsauslegung dann nicht in Betracht kommt, wenn sich der Energieversorger innerhalb überschaubarer Zeit durch Kündigung vom Vertrag lösen kann. Dann ist ein Festhalten am vereinbarten Preis bis zur Vertragsbeendigung nicht unzumutbar (BGH, VIII ZR 320/07). Im vom BGH am 28.10.2009 entschiedenen Fall hatte der Energieversorger das Recht sich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren und sodann zum Ablauf der um je zwölf Monate verlängerten Vertragslaufzeit vom Vertrag zu lösen. In dieser Konstellation wurde die Unzumutbarkeit verneint.

Die Klagepartei verweist auf ein vertraglich vereinbartes Kündigungsrecht aus § 32 Abs. 1 AVB-GasV mit einer Frist von einem Monat. Entsprechend obiger Argumentation wurde die AVB GasV jedoch gerade nicht wirksam in den Vertrag einbezogen. Für die Frage der Kündigungsmöglichkeit des Vertrags ist daher auf dispositives Gesetzesrecht zurückzugreifen. Jedes Dauerschuldverhältnis, das auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, ist kündbar, außerordentlich gem. § 314 BGB, ordentlich entsprechend den §§ 624, 723 BGB (Palandt, BGB-Komm., § 314, Rn. 13).

Die vorliegende Konstellation ist grundsätzlich vergleichbar mit jener, die der Entscheidung des OLG Nürnberg-Fürth (Anlage K 28) zugrundeliegt. Das OLG Nürnberg-Fürth kam zu folgenden Ergebnissen: "Vorliegend ist keine Kündigungsmöglichkeit zwischen den Parteien vereinbart. Zwar sind in Dauerschuldverhältnissen auch ordentliche Kündigungen möglich, aber es ist mangels gesetzlicher Regelung und feststehender Rechtsprechung für die Beklagte schlechterdings nicht absehbar, welche Kündigungsfrist in einem derartigen Fall letztinstanzlich festgelegt werden würde. Angesichts des zwischen den Parteien seit 1979 mit vom Kläger bis Januar 2005 nicht beanstandeten Preiserhöhungen gelegten Vertrages und des Risikos der Beklagten, Prei-

steigerungen ... teilweise oder ganz nicht weitergeben zu können, und der weiteren Tatsache, dass die in den AGB enthaltene Preiserhöhungsmöglichkeit ... , die keine unangemessene Benachteiligung des Sonderkunden darstellt, nur mangels wirksamer Einbeziehungsvereinbarung nicht Vertragsbestandteil geworden ist, hätten die Parteien jedenfalls eine Regelung getroffen, dass gestiegene Bezugskosten der Beklagten an die Kunden weitergegeben werden dürfen, mithin eine Preiserhöhung im Rahmen der tatsächlichen Bezugskostensteigerung zulässig ist."

Aus dem letztzitierten Satz wird deutlich, dass sich der vom OLG Nürnberg-Fürth entschiedene Fall in einem wesentlichen Punkt vom vorliegenden Fall unterscheidet. Dort lief das Vertragsverhältnis bereits seit über 25 Jahren, in welchen Preiserhöhungen nicht beanstandet worden sind. In dieser Konstellation fällt es leichter anzunehmen, dass die Parteien jedenfalls eine Regelung dahin getroffen hätten, dass gestiegene Bezugskosten weitergegeben werden dürfen. Vorliegend kann das aber nicht angenommen werden.

Auch der vom LG Berlin unter Aktenzeichen 33 O 140/06 entschiedene Fall ist mit dem vorliegenden nicht vergleichbar. Dort war eine Preisanpassungsrecht grundsätzlich zwischen den Parteien vereinbart worden. Das LG Berlin führte dann aus: "Selbst wenn man die Preisanpassungsbefugnis der Klägerin ausschließlich auf § 3 der AGB der Klägerin stützen wollte und diese Regelung einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB nicht standhalten würde, wäre die entstandene Lücke jedenfalls im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen mit der Folge, dass die Klägerin unter Berücksichtigung der Regelung in § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV zur Preisanpassung berechtigt wäre." In dieser Konstellation konnte der grundsätzlich Wille beider Parteien, ein Preisanpassungsrecht zu vereinbaren, aus dem besagten § 3 der AGB entnommen werden. Gleichmaßen verhält es sich im vom OLG Hamm, RdE 2008, 183 entschiedenen Fall. So führte das OLG Hamm aus: "Mit der Vereinbarung der - unwirksamen - Preisanpassungsklausel haben die Parteien verdeutlicht, dass nach ihrem Willen der zunächst vereinbarte Lieferpreis nicht für die gesamte Vertragsdauer Gültigkeit haben sollte, sondern sich im Wege eines angemessenen Wertausgleichs anpassen sollte, wenn dies aufgrund bestimmter (nicht bezeichneter) Umstände erforderlich werden sollte. Damit sind im Vertrag ausreichende Anhaltspunkte für einen objektiv zu ermittelnden hypothetischen Parteiwillen gegeben, der nur eine ernsthafte Gestaltungsmöglichkeit zulässt. Denn es ist davon auszugehen, dass die Parteien jedenfalls eine Regelung dahingehend getroffen hätten, dass die Bezugskosten an die Kunden weiterzugeben sind, mithin eine Preiserhöhung im Rahmen der tatsächlichen Bezugskostensteigerungen zulässig ist."

Das Gericht schließt sich vorliegend der Argumentation der Beklagtenvertreterin insoweit an, als diese auf folgenden Gedanken abstellt: die AVBGasV wurde gerade nicht einbezogen. Der Beklagte hatte gerade keine Kenntnis nehmen können. Es ist nicht bewiesen, dass die Klägerin die AVBGasV mitgesandt hat. Es wäre an der Klägerin gewesen, die Einbeziehung der AVBGasV sicherzustellen und deren Anerkennung durch den Beklagten zur Voraussetzung eines Sondervertrags zu machen. Dies ist nicht geschehen. Dann aber im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die Geltung der Preisanpassungsklausel anzunehmen, würde die strengen Regeln der wirksamen Einbeziehung von ABGs letztlich ins Leere laufen lassen. Es liegt auch nicht auf der Hand, dass eine Preisanpassungsklausel eher dem Interesse des Beklagten entspricht als eine Kündigungsmöglichkeit.

Wenn man nun im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung das Preisanpassungsrecht als gültig annehmen würde, würde sich zudem die Situation ergeben, dass - statt der von der Klägerin gewollten Einbeziehung eines Preisanpassungsrechts und einer kurzfristigen Kündigungsmöglichkeit für beide Seiten - nur das Preisanpassungsrecht geltend würde. Damit wäre den In-

teressen des Beklagten nicht Rechnung getragen, er stünde sogar schlechter als bei Einbeziehung der AVBGasV. Dem Interesse der Klägerin, nicht ohne Möglichkeit der Preisanpassung und ohne kurzfristiges Kündigungsrecht, an den Vertrag gebunden zu sein, wäre andererseits auch damit genüge getan, dass im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die Geltung des § 32 AVBGasV angenommen wird. Dann bestünde keine Unzumutbarkeit mehr, die Grundlage der Annahme eines Preisanpassungsrechtes ist.

Letztlich sind aus Sicht des Gerichts die Interessen beider Parteien ausreichend durch das dispositive Gesetzesrecht zu Kündigungen von Dauerschuldverhältnissen gewahrt, allenfalls wäre die Regelung des § 32 AVBGasV im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung als Vertragsbestandteil anzunehmen. Die Klage ist daher abzuweisen.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen. Die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO sind nicht erfüllt. Entscheidungserheblich waren letztlich "lediglich" Fragen der Wirksamkeit der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Voraussetzungen ergänzender Vertragsauslegung.

gez.

Schneider
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 18.03.2010

gez.
Freygang, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle